

Reform der Weiterbildung: Neue Perspektiven für angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Dr. Johannes Klein-Heßling

Psychotherapeutenkammer NRW | 24. Februar 2021

Überblick

I. Reform des Psychotherapeutenausbildung

II. Gestaltung der neuen Weiterbildung

III. Angestellte in der Weiterbildung

I. Reform der Psychotherapeutenausbildung

Zentrale Ziele der Reform

- Qualifizierung für die Breite des Berufsbildes und die Anforderungen der Versorgung
 - Hochschulabschluss auf Masterniveau für alle Psychotherapeut*innen
 - Angemessenes Einkommen in der Qualifizierung nach dem Studium
 - Sicherung der hohen Qualität der postgradualen Ausbildung
- ==> Ablösung der postgradualen „Ausbildung nach der Ausbildung“ durch ein Studium mit anschließender Approbation und nachfolgender Weiterbildung

Die heutige und die künftige Struktur

PP und KJP

I. Studium

Drei Studienabschlüssen möglich:

- Psychologie (Masterabschluss)
- Pädagogik (Bachelorabschluss)
- Soziale Arbeit (Bachelorabschluss)

II. Postgraduale Ausbildung

- „Auszubildende“ sind „Praktikanten“ ohne Vergütungsanspruch
- Ausbildung für zwei Berufe „Psychologische* Psychotherapeut*in (PP)“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP)“
- Verfahrensvertiefung
- ambulante Behandlungsfälle und stationäres „Praktikum“

Staatsprüfung
Approbation als PP oder KJP
Ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung

Psychotherapeut*innen

I. Approbationsstudium

Universitärer Masterabschluss

- Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung
- Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen
- praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.

Staatliche Prüfung für die Approbation als „Psychotherapeut*in“

II. Weiterbildung

- Weiterzubildende sind in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Spezialisierung für die beiden Altersbereiche „Kinder und Jugendliche“ oder „Erwachsene“ (und „Neuropsychologische Psychotherapie“)
- Verfahrensvertiefung
- ambulant und stationär (fakultativ in institutionellen Bereichen)

Fachkunde für GKV-Versorgung

Der lange Weg zum PsychThAusbRefG



- Erste Lesung im Bundestag am 9. Mai 2019
- Verabschiedung im Bundestag: 26. September 2019
- Verabschiedung im Bundesrat: 8. November 2019
- Verabschiedung der ApprO im Bundesrat: 14. Februar 2020
- Inkrafttreten: 1. September 2020
- Start der neuen Bachelorstudiengänge: Wintersemester 2020/21
- Start der neuen Masterstudiengänge (für Quereinsteiger): Wintersemester 2020/21



Die Weiterbildung setzt Normen und bietet Perspektiven für

- Neue Tätigkeitsfelder
- Die „Wiederentdeckung“ alter Tätigkeitsfelder
- Koordinierungsaufgaben
- Leitungsfunktionen
- Neue Befugnisse

--> Die Musterweiterbildungsordnung (MWBO) definiert die Breite des Berufsbildes und die Entwicklungsperspektiven der Profession

Regelung der Weiterbildung erfolgt im Landesrecht:

- durch die Berufsangehörigen in den Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeutenkammern
- verabschiedet durch die Delegiertenversammlungen
- genehmigt durch die Aufsichtsbehörde (→ Heilberufs-/Kammergesetze)

--> **MWBO für bundeseinheitliche Regelungen im Landesrecht**

II. Gestaltung der Weiterbildung

Herausforderung für die Kammern und die gesamte Profession:

Bis Herbst 2022:

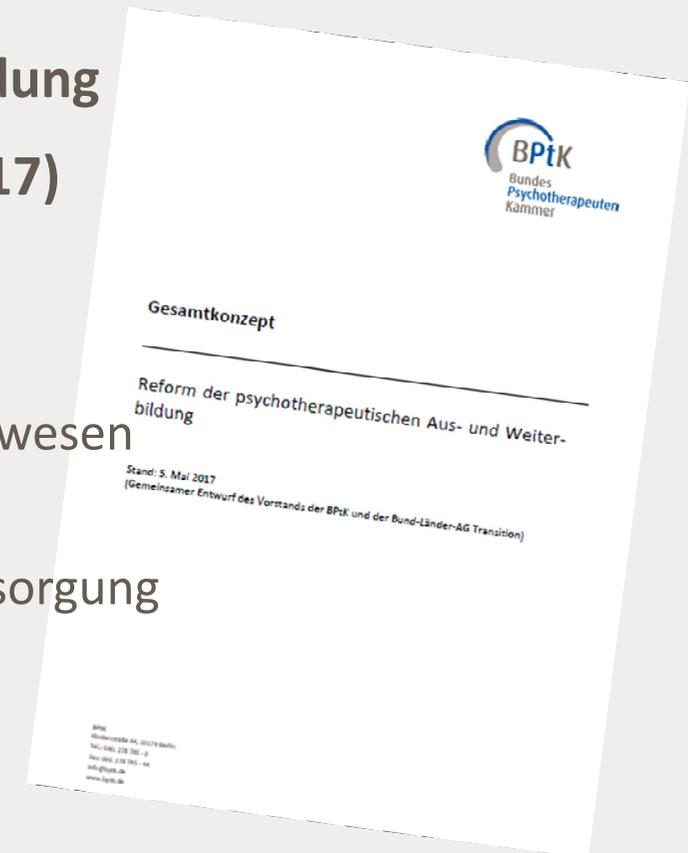
- Präzisierung der Strukturen, Kompetenzen und Mindestinhalte in der Musterweiterbildungsordnung der BPTK
- Zulassung von Weiterbildungsstätten und Anerkennung von Befugten durch die Landespsychotherapeutenkammern

--> Enge Abstimmung zwischen BPTK, Landespsychotherapeutenkammern, Berufs- und Fachgesellschaften

Grundlage: BPtK-Gesamtkonzept

Gesamtkonzept zur Reform der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung Ergebnis des Projekts Transition (2015 – 2017)

- mit breiter Beteiligung der Profession
- unter Nutzung externer Expertise
- im Dialog mit den Partnern im Gesundheitswesen
- mit dem Ziel der Qualifizierung für eine bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung



Gesamtkonzept: Grundstrukturen der Weiterbildung

Weiterbildung in den altersgruppenspezifischen Fachgebieten jeweils mit Vertiefung mind. eines Psychotherapieverfahrens

- Gliederung in die Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ und „Psychotherapie für Erwachsene“, die die aktuelle Versorgungsstruktur und beruflichen Tätigkeiten der Psychotherapeuten am besten widerspiegeln;
- Die Weiterbildung in einem Altersgebiet ist mit dem Erwerb der Fachkompetenz in einem oder mehreren wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren verbunden;
- Die Berufsbezeichnung lautet beispielhaft „Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene“.

Ergänzung im Herbst 2020

Votum des Deutschen Psychotherapeutentages für Ausarbeitung des Gebietes „Neuropsychologische Psychotherapie“

Gesamtkonzept: Grundstrukturen der Weiterbildung

Erfahrungsbereiche in der ambulanten, stationären und institutionellen Versorgung

- Die Weiterbildung findet statt in hauptberuflicher Tätigkeit im Rahmen einer angemessen vergüteten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie optional in weiteren Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Leistungen erbracht werden.
- Die Weiterbildung kann auch in zwei Versorgungsbereichen parallel erfolgen. Dabei muss jedoch die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit gewährleistet sein. *Beispiel:* Psychotherapeut*innen in Weiterbildung können parallel in einer Klinik und in einer Weiterbildungsambulanz angestellt sein.

Gesamtkonzept: Grundstrukturen der Weiterbildung

Zusatzqualifikationen/Weiterbildungsbereiche

Während der Gebietsweiterbildung oder darauf aufbauend können in einer Bereichsweiterbildung Zusatzbezeichnungen erworben werden.

Eine Bereichsweiterbildung ermöglicht die Zusatzqualifikation in Psychotherapieverfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsfeldern (z. B. Spezielle Schmerzpsychotherapie oder Spezielle Psychotherapie bei Diabetes).

Gesamtkonzept: Grundstrukturen der Weiterbildung

Dauer der Weiterbildung in den Fachgebieten

- 5 Jahre (in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger)
 - Erwerb ausreichender berufspraktische Erfahrungen für den Fachpsychotherapeutenstandard in unterschiedlichen Bereichen
 - Berücksichtigung eines angemessenen Einarbeitungszeitraums in den Weiterbildungsstätten
- Für die ambulante und stationäre Versorgung jeweils mindestens 2 Jahre Erfahrungszeit
- Wahlmöglichkeit für das fünfte Jahr (institutioneller Bereich, ambulante oder stationäre Versorgung)

Gesamtkonzept: Grundstrukturen der Weiterbildung

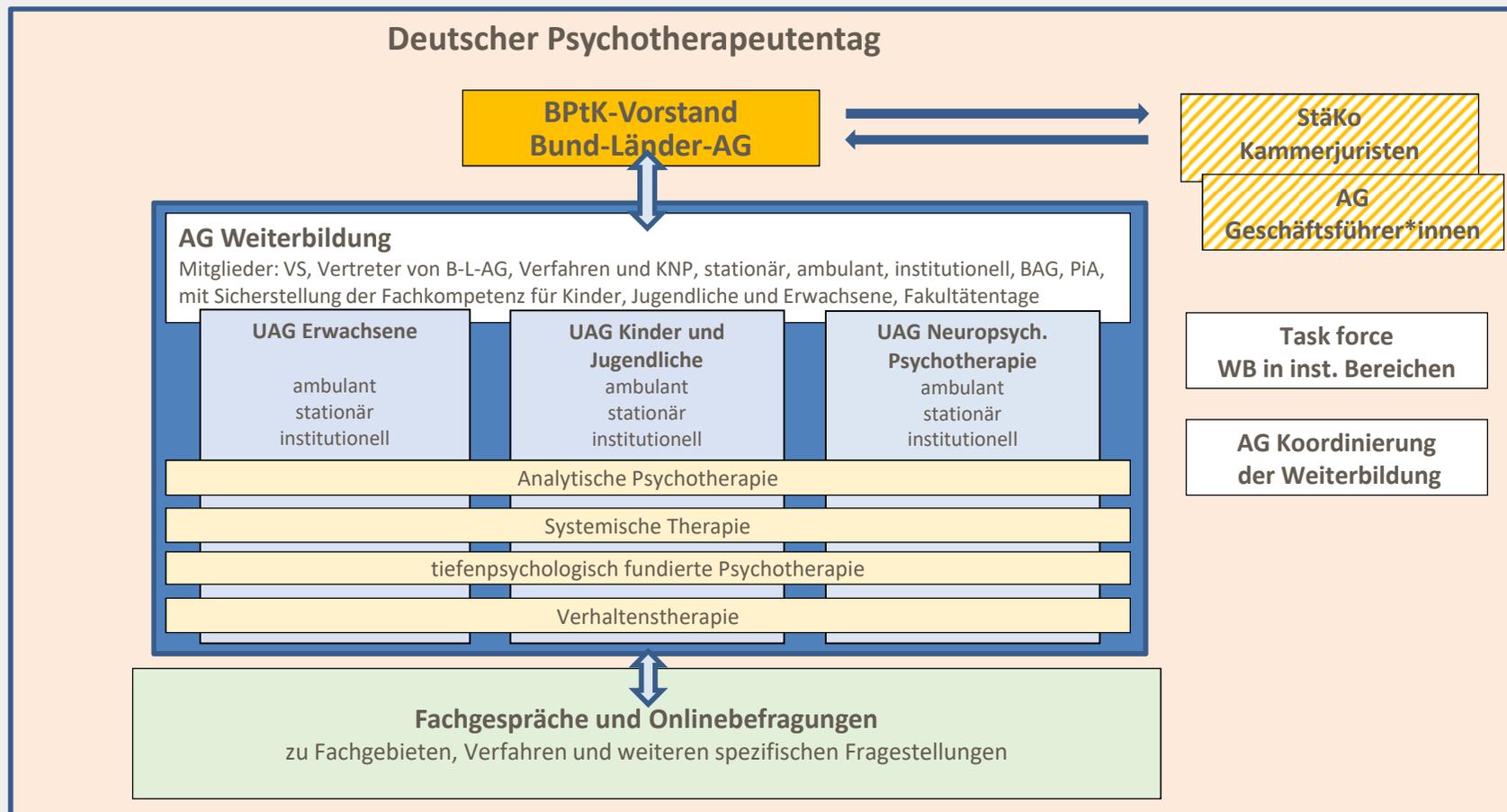
Organisation der Weiterbildung

Verbundweiterbildungen, in der Institute für die gesamte Weiterbildung Theorie und Selbsterfahrung organisieren und Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Weiterbildungsstätten schließen, versprechen eine hohe Qualität, Kontinuität und Realisierbarkeit der Weiterbildung.

- Vor dem Hintergrund heilberufsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und der praktischen Realisierbarkeit: Verbände fördern statt vorschreiben

Vom Konzept zur Ordnung

Projekt MWBO der BpTK (2019-2021)



Entwicklung in einem iterativen Verfahren

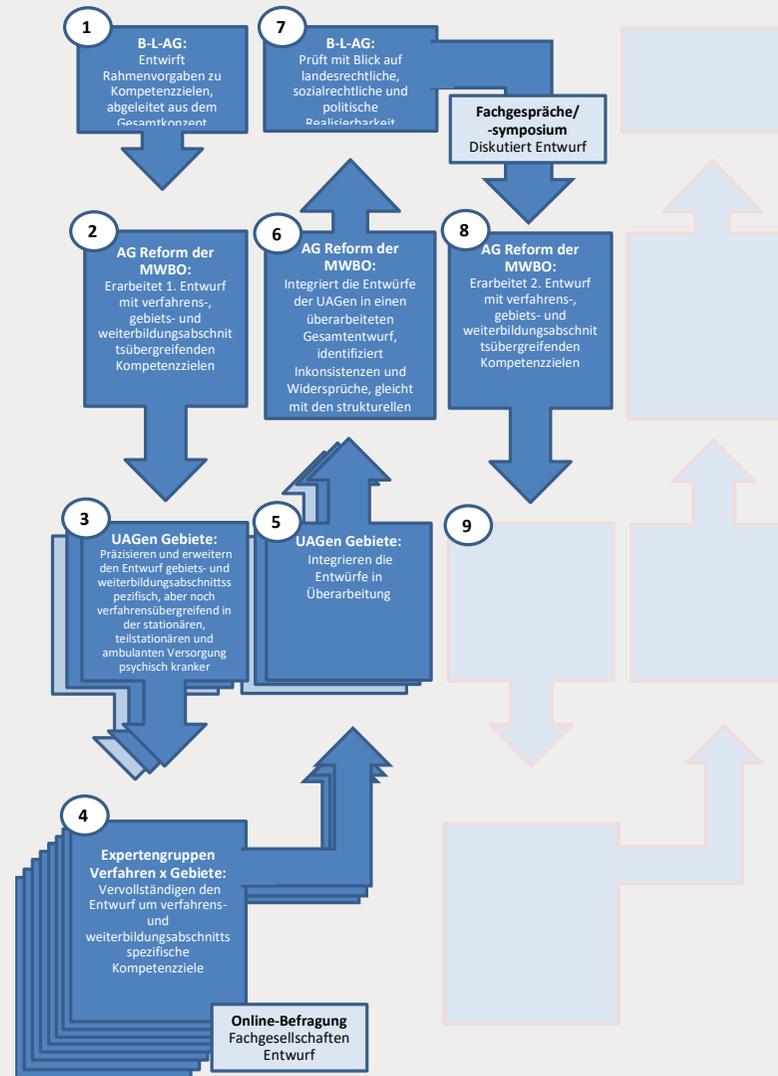
BPTK-Vorstand und Präsidentinnen und
Präsidenten der Landeskammern

Arbeitsgruppe „Reform der MWBO“

Unter-AGen Fachgebiete

Expert*innengruppen

Onlinebefragungen



35. DPT November 2019

- Vorstellung Stand des Projektes/Fahrplans, Votum für Grundstrukturen der WB

36. DPT Mai 2020

- 1. Beratung des MWBO-Paragrafenteils (einschl. Glossar)
- Vorstellung eines groben Rasters zur Bearbeitung des neuen MWBO-Abschnitts zu Gebieten (Kompetenzen, Mindestanforderungen, Anerkennungsregelungen, Zusatz-WB aufbauend auf Gebiets-WB)

37. DPT November 2020

- 1. Lesung MWBO-Paragrafenteil
- Vorstellung des Entwicklungsstands zum neuen MWBO-Abschnitts „Gebiete“
- Votum zur Ausarbeitung des Gebietes Neuropsychologische Psychotherapie

38. DPT April 2021

- Verabschiedung der MWBO
- Danach Entwicklung von Aus- und Durchführungsbestimmungen

III: Angestellte in der Weiterbildung

Breite des Fachpsychotherapeutenstandards

Weiterbildung durch Angestellte

Angestellt durch Weiterbildung

Weiterbildung für die (teil-)stationäre Versorgung

Fachpsychotherapeut*innen

- verantworten die Behandlung von der Aufnahme bis zur Entlassung (unbeschadet der Regelung in § 107 SGB V),
- diagnostizieren und behandeln das gesamte Spektrum von Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert sein kann,
- planen, koordinieren und verantworten die Behandlung durch ein multiprofessionelles Team,
- qualifizieren und unterstützen das multiprofessionelle Team durch ihre psychotherapeutische Kompetenz,
- tragen dazu bei, dass die Behandlung in den Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik und weiteren stationären Einrichtungen gemäß den gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen und Vorschriften erfolgt.

Weiterbildung für die (teil-)stationäre Versorgung

Mögliche Weiterbildungsstätten (nicht abschließend):

- Psychiatrische und psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen
- Neurologische Kliniken (-> Neuropsychologische Psychotherapie)
- Einrichtungen der Suchtrehabilitation
- Tageskliniken
- Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen

Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs sollen Anerkennungen für weniger als 24 Monate ausgesprochen werden können, abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate in PIAs und PsIAs.

Weiterbildung für die ambulante Versorgung

Fachpsychotherapeut*innen

- sind im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung und weiterer Versorgungsbereiche mittels der indizierten wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien tätig,
- erstellen den Gesamtbehandlungsplan, koordinieren und verantworten die Versorgung von schwer psychisch Kranken mit komplexem Behandlungsbedarf,
- führen die erforderlichen psychotherapeutischen Leistungen durch, veranlassen die indizierten ergänzenden Leistungen und stimmen die Gesamtbehandlung mit den an der Versorgung beteiligten verschiedenen Berufsgruppen ab.

Weiterbildung für die ambulante Versorgung

Mögliche Weiterbildungsstätten:

- Weiterbildungsambulanzen
- Lehrpraxen
- Hochschulambulanzen
- Medizinische Versorgungszentren

Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs sollen Anerkennungen für weniger als 24 Monate ausgesprochen werden können.

Weiterbildung für institutionelle Bereiche

Fachpsychotherapeut*innen

- diagnostizieren, behandeln und beraten unter den besonderen Rahmenbedingungen des jeweiligen institutionellen Kontextes,
- verantworten psychotherapeutische Leistungen in den unterschiedlichen Bereichen psychosozialer Einrichtungen und Dienste,
- planen, koordinieren, leiten und evaluieren Maßnahmen und Programme in verschiedenen Feldern der Prävention und Gesundheitsförderung,
- qualifizieren und unterstützen das multiprofessionelle Team durch ihre psychotherapeutische Kompetenz,
- leiten Einrichtungen und Dienste in den unterschiedlichen Bereichen der institutionellen Versorgung.

Weiterbildung für den institutionellen Bereich

Mögliche Weiterbildungsstätten (nicht abschließend):

- Einrichtungen der somatischen Rehabilitation und Organmedizin
- Einrichtungen der Suchthilfe, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Sozialpädiatrie, des Maßregelvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

In der Diskussion: In Durchführungsbestimmungen regeln, welche Einrichtungen für welche Dauer darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet werden können.

Tätigkeiten als Angehörige eines akademischen Heilberufs

Fachpsychotherapeut*innen

- entwickeln und überprüfen Forschungsfragen aus dem Bereich psychischer Gesundheit und Krankheit sowie psychosozialer Lebenslagen,
- fördern den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu Grundlagen, Verfahren, Methoden und Versorgungsfragen in psychotherapierelevanten Bereichen,
- reflektieren in ihrer psychotherapeutischen Berufstätigkeit aktuelle Methoden und Erkenntnisse der relevanten Forschung in den Bereichen psychischer Gesundheit und Krankheit, integrieren ihr Wissen kontinuierlich in ihre Arbeit und informieren Ratsuchende und Patient*innen entsprechend,
- unterrichten den psychotherapeutischen Nachwuchs und Angehörige anderer Berufe. Sie tragen als Expert*innen ihre Erkenntnisse in die Öffentlichkeit.

Operationalisierung des Fachpsychotherapeutenstandards in der MWBO durch Definition

- des Fachgebietes
- der Weiterbildungsstätten
- der Mindestdauern
- der Kompetenzkataloge (gebietsübergreifende und gebietsspezifische vertiefte Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen)
- Richtzahlen (Mindestanforderungen an Fällen, Stunden, Dokumentationen, ...)

und Festlegung der Details in Aus- und Durchführungsbestimmungen

Breite des Fachpsychotherapeutenstandards

Handlungskompetenzen (Auszug)

Anamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung

Patienten- und Angehörigenaufklärung

Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind und deren Verordnung bzw. Veranlassung

Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen

Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung des gesamten Spektrums psychischer Erkrankungen

Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung

Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuten Eigen- und/oder Fremdgefährdung

Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken

Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team

Psychotherapeutische Konsiliardienste

Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans

Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psycho-pharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie

Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge.

Erstellen von Gutachten

Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation

Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen

Anforderungen an die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis

- Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.
- Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in in dem entsprechenden Versorgungsbereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind.
- Auch PP und KJP können bei fachlicher und persönlicher Eignung Befugte werden.

Weiterbildung durch Angestellte

Aufgaben von Befugten

- Verantwortliche und persönliche Leitung der Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte
- Die Weiterbildung zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung gestalten
- Bei Bedarf für einzelne Weiterbildungsinhalte qualifizierte Dozent*innen und nach Beantragung bei der Kammer auch Supervisor*innen sowie Selbsterfahrungsleiter*innen hinzuziehen
- Bei Dokumentationspflichten mitwirken (--> Logbuch) und Beurteilungspflichten erfüllen
- Zwischen- und Abschlussgespräche mit den Psychotherapeut*innen in Weiterbildung führen

Weiterbildungsbefugnis als Karriereschritt für Psychotherapeut*innen

- Weiterbildungsbefugte müssen Angehörige der Psychotherapeutenkammer sein
 - Weiterbildungsbefugte brauchen gegenüber den Psychotherapeut*innen in Weiterbildung Weisungsbefugnisse (Anleitung, Kontrolle und Überwachung der PtW und Durchsetzung der diesbezüglich notwendigen Weisungen)
 - Anzustreben: Regelung im Anstellungsvertrag potentiell weiterbildungsbefugter Psychotherapeut*innen
- > Unberührt bleibt die ärztliche Gesamtverantwortung für die Abteilung im Rahmen der Krankenhausorganisation (inklusive der dort tätigen Psychotherapeut*innen).**

Angestellt durch Weiterbildung

In der Weiterbildung sind alle Psychotherapeut*innen Angestellte

- in hauptberuflicher, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- (abhängig vom Arbeitgeber) mit Anspruch auf ein Tarifgehalt und die weiteren tariflichen Leistungen
- mit Möglichkeit und Anspruch auf Teilzeittätigkeit (Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- mit arbeitsvertraglichen Regelungen zur Sicherstellung der Weiterbildung (Teilnahme an verpflichtender Theorie, Selbsterfahrung und Supervision gehören zur hauptberuflichen Tätigkeit)

--> Angestellte bekommen in den Kammern ein stärkeres Gewicht.

Die künftige Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

- beendet die prekäre Situation des Nachwuchses in der Qualifizierungsphase nach dem Studium,
 - qualifiziert für die gesamte Breite psychotherapeutischer Tätigkeiten und zeigt Beschäftigungsperspektiven jenseits der Niederlassung in eigener Praxis,
 - ermöglicht ein multiprofessionelles Arbeiten „auf Augenhöhe“,
 - vermittelt Kompetenzen und Erfahrungen für die Übernahme von Leitungsaufgaben.
- > Dafür brauchen wir Psychotherapeut*innen, die als Befugte in ihren Einrichtung die Verantwortung für die Leitung der Weiterbildung übernehmen.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!